



Schweizer Schiesssportverband
Fédération sportive suisse de tir
Federazione sportiva svizzera di tiro
Federaziun svizra dal sport da tir

Lidostrasse 6
CH-6006 Luzern
+41 41 418 00 10
info@swissshooting.ch

Luzern, 20. Dezember 2021

Schutzkonzept Covid19 (Version gültig ab 20. Dezember 2021)

Umsetzung im Breitensport (Outdoor-Anlagen¹): Training und Wettkampf

Massnahmen für Schiessanlagen 300/50m und Pistole 25/50m

Am 17. Dezember 2021 hat der Bundesrat verschärfte Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verfügt. Aus diesem Grund wird das Schutzkonzept des SSV an diese neuen Bestimmungen angepasst.

Folgende Bedingungen sind weiterhin gültig:

Für alle Einrichtungen müssen Schutzkonzepte vorhanden sein!

Im Folgenden wird der generelle Massnahmenkatalog für die praktische Umsetzung der Schutzmassnahmen SSV in den Schiessständen sowie Empfehlungen aufgeführt. Spezifische Regelungen/Umsetzungen in den einzelnen Schiessständen können von den Vereinen in einem eigenen Dokument definiert werden.

Achtung:

Kantone können strengere Regeln haben, die zu berücksichtigen sind! Zu den kantonalen Vorgaben für den Sportbetrieb: <https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/Dossier-Covid-19/Schutzkonzepte-f-r-Sport-und-Veranstaltungen>

Übergeordnete, allgemein gültige Verhaltensgrundsätze

1. Nur symptomfreie Personen erscheinen zum Training/Wettkampf
2. Einhaltung der Hygiene-Empfehlungen des BAG
3. Schützenstuben dürfen offen sein, im Aussenbereich gibt es keine Einschränkungen ausser der Einhaltung des Abstandes zwischen Gästegruppen. Im Innenraum gilt Covid-Zertifikatspflicht (2G; Zutritt nur für geimpfte und genesene Personen) und Sitzpflicht. Es gelten für Schützenstuben / Wirtschaften in den Schiessanlagen die Vorgaben des BAG für die Gastronomie

¹ Als Outdoor-Anlagen gelten Schiessanlagen, welche auf mindestens einer Seite zu den Zielen im Freien hin offen sind.



Umsetzungsmassnahmen & -empfehlungen

Wir setzen auf die Eigenverantwortung der Schützen, Trainer und Funktionäre. Personen mit Krankheitssymptomen sollen nicht zu den Trainings oder Wettkämpfen/Anlässen erscheinen und zu Hause bleiben. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

A. Zugänglichkeit, Platzverhältnisse und Organisation in der Schiessanlage

Für Schützen und Schützinnen gibt es keine Einschränkungen. Zuschauer sind zugelassen, wobei die Regeln für Publikumsanlässe gelten (Aussenraum max. 1000 Personen sitzend, max. 500 bewegende Personen). Ab 300 Personen gilt auch draussen eine COVID Zertifikatpflicht, 3G-Regel.

B. Massnahmen und Empfehlungen für Toiletten / Duschen / Garderoben (Umziehen)

- Toiletten sind offen und stehen zur Verfügung inkl. Seife und Papierhandtücher. Die Kontaktflächen in den Toiletten sind regelmässig zu reinigen und zu desinfizieren.
- Die Nutzung von Garderoben ist erlaubt, dies müssen normal gereinigt werden (keine Desinfektionsmittel notwendig)
- Duschen dürfen benutzt werden

C. Reinigung der Sportstätte und des Materials

Sportstätte

Es gelten die folgenden Massnahmen und generellen Empfehlungen:

- Auf den Schiessanlagen müssen die Vereine/Anlagenverantwortlichen genügend Desinfektionsmittel und Papierhandtücher für die Reinigung/Desinfektion der Hände und Kontaktflächen bereitstellen.
- Vor- und nach dem Wettkampf/Training sind die Hände zu reinigen.
- Regelmässiges Reinigen der Kontaktflächen (Türen, Handgriffe, Läger usw.) ist durch den Standort/Verein/Schützen empfohlen.
- Das Reinigen der Waffen findet im dafür vorgegebenen Bereich statt oder wird alternativ zu Hause erledigt. Dieser Bereich ist mit genügend Desinfektionsmittel auszustatten.

Material

Solange eigenes persönliches Material benutzt wird, braucht es keine besonderen zusätzlichen COVID-Schutzmassnahmen. Folgendes ist zu beachten:

- Es ist in der Verantwortung des Besitzers, seine privaten Utensilien (Gewehr, Schiessbekleidung usw.) zu reinigen und zu desinfizieren.
- Im Falle von geteilten Gewehren und Pistolen (Ausbildung oder JS-Kursen, etc.): putzen/desinfizieren der Kontaktfläche durch den Nutzer sofort nach der Benutzung.

-
- Soweit wie möglich ist ein privater Gehörschutz (Pamir) zu verwenden. Sofern diese ausgeliehen sind oder der Schiessanlage gehören, sind diese vom Nutzer nach dem Tragen mit Desinfektionsmittel sofort zu reinigen.
 - Für das Putzen der Waffe oder Waffenkontrollen kann neben dem Schützenhaus ein offener Unterstand zur Verfügung gestellt werden.

D. Massnahmen und Empfehlungen Standwirtschaft / Verpflegung im Stand

- Für die Wirtschaften in den Schiessanlagen gelten die Vorgaben des BAG für die Gastronomie.
- Der Schütze darf eine Trinkflasche bei sich haben und diese während des Trainings zur Verpflegung nutzen.

E. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Die Verantwortung für die Kontrolle und die Durchsetzung der oben beschriebenen Massnahmen und Empfehlungen obliegt den Besitzern der Schiessanlage/des Trainingscenters resp. dem durchführenden Verein. Sie bestimmen einen Corona-Verantwortlichen, der dafür verantwortlich ist, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Neben der Durchsetzung und Kontrolle der Massnahmen sind sie für folgendes verantwortlich:

- Sicherstellung, dass genügend Seife und Papierhandtücher in den Toiletten vorhanden sind.
- Aufstellung von Desinfektionsmitteln an allen neuralgischen Punkten (Toilette, Schiessstand, Büro Standblatt/Munitionsausgabe, etc.).